



Informationen für Klassenelternsprecher

1. Welche Aufgabe kommt denn da auf mich zu?

Anders als an den Grundschulen setzt sich der Elternbeirat an den Gymnasien nicht aus den Klassenelternsprechern zusammen, sondern wird von allen stimmberechtigten Eltern im Rahmen einer allgemeinen Elternbeiratswahl gewählt (Art. 64ff BayEUG –Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz). Die Eltern der Schüler/innen unseres Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasiums werden also in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, von den 12 Mitgliedern des Elternbeirats vertreten.

- ⇒ Der Klassenelternsprecher ist also nicht automatisch Mitglied des Elternbeirates

Auf Antrag des Elternbeirates ist es aber möglich, dass in den einzelnen Klassen Klassenelternsprecher gewählt werden. (Art. 64 Abs. 2BayEUG). Dies dient dem Zweck einer besseren Kommunikation zwischen dem Elternbeirat und den einzelnen Klassen mit ihren jeweiligen Schülern und Eltern.

Seit einigen Jahren war es am Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium bereits üblich, dass in den Klassen 5 – 8 Klassenelternbeiräte gewählt wurden.

Da es aber in der Vergangenheit schwierig war, Kontakt zu den Eltern der Schüler/innen aus den oberen Klassen aufzubauen, beschloss der Elternbeirat des Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasiums im Schuljahr 2008/2009, den Kreis der Klassenelternsprecher auch auf die oberen Klassen zu erweitern und stellte einen entsprechenden Antrag bei der Schulleitung.

- ⇒ Ab dem Schuljahr 2009/2010 können also in den Jahrgangsstufen 5 – 10 Klassenelternsprecher gewählt werden.

Die Entscheidung über das Verfahren, die Amtszeit und die Aufgaben der Klassenelternsprecher trifft nach § 22 GSO der Elternbeirat.

- ⇒ die Wahlordnung des Elternbeirates vom 30.1.09 gilt für die Wahl der Klassenelternsprecher entsprechend
- ⇒ Gewählt wird ein Klassenelternsprecher sowie für den Fall der Verhinderung des Klassenelternsprechers ein Vertreter
- ⇒ Die Wahl findet am ersten Klassenelternabend in den einzelnen Klassen statt.
- ⇒ Die Wahl sollte schriftlich erfolgen.
- ⇒ Aus der Elternversammlung werden 2 Personen bestimmt, die die Wahl durchführen.



- ⇒ Als Klassenelternsprecher kann jeder vorgeschlagen werden, der für ein Kind in der jeweiligen Klasse sorgeberechtigt ist.
- ⇒ Die Tätigkeit des Klassenelternsprechers ist ehrenamtlich. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet am ersten Klassenelternabend des folgenden Schuljahres. Eine Wiederwahl ist möglich. (zur Information: der Elternbeirat am Gymnasium wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt)

Die Aufgabe des Klassenelternsprechers beschränkt sich ausschließlich auf Angelegenheiten innerhalb der eigenen Klasse.

Dazu gehören beispielsweise:

- der Klassenelternsprecher fungiert als Ansprechpartner einerseits für die Eltern der jeweiligen Klasse sowie andererseits auch für den Elternbeirat
- er übermittelt Anregungen und Wünsche der Eltern seiner Klasse an den Elternbeirat und wirkt umgekehrt als Multiplikator für Informationen aus dem Elternbeirat an die Klasse
- er organisiert Klassenelternstammtische, um bei dieser Gelegenheit Kontaktmöglichkeiten für die Eltern zu schaffen und den Informationsaustausch in Gang zu bringen
- er stellt Adressenlisten innerhalb der Klasse zusammen und kümmert sich um ihre Verteilung. Optimal wäre auch ein Informationsweg wie z.B. email-Listen, um einen schnellen Informationsfluss zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang möchten wir aber darauf hinweisen, dass aus Gründen des Datenschutzes persönliche Daten wie Namen, (email-) Adressen oder Telefonnummern nur mit Zustimmung des jeweils Betroffenen herausgegeben werden dürfen! Daher darf die Schule nicht automatisch Adressenlisten in den Klassen verteilen oder an den Klassenelternsprecher herausgeben.

- Mindestens einmal im Schuljahr – bei aktuellem Bedarf auch öfter – werden die Klassenelternsprecher in eine Elternbeiratssitzung eingeladen. Die Entscheidung über den Termin und die Häufigkeit trifft der / die Vorsitzende des Elternbeirates.
- Der Klassenelternsprecher wirkt auch bei der Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen mit, die der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Klasse und Elternhaus dienen.

Der eigenen Phantasie und Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt: gerade in den unteren Klassen besteht nach unserer Einschätzung und Erfahrung ein großes Interesse der Eltern, sich gegenseitig und auch das Schulleben an sich



näher kennen zu lernen. In den oberen Klassen gestaltet sich die häusliche Erziehungsarbeit manchmal auch leichter, wenn man die Eltern der Freunde und Freundinnen des Kindes kennt.

Übrigens gilt natürlich auch für einen Klassenelternsprecher, dass er Angelegenheiten, mit denen er betraut wird, auch vertraulich und diskret behandelt, es sei denn, es handelt sich um ganz offenkundige und allgemein bekannte Angelegenheiten.

2. Was soll ich denn konkret tun => welche Fragen kommen wohl auf mich zu und wie gehe ich damit um?

Die Unsicherheit über diese Frage führt bei dem einen oder anderen vielleicht dazu, sich lieber nicht für die Aufgabe als Klassenelternsprecher zur Verfügung zu stellen.

Keine Angst: keiner kann von Ihnen erwarten, dass Sie fertige Antworten auf Fragen aller schulischen Lebenslagen haben – vor allem dann nicht, wenn Sie selbst noch „neu“ sind an der Schule oder sich noch nicht näher mit Schulabläufen auseinandergesetzt haben.

In Sachfragen wendet sich die Schule oder der Elternbeirat an Sie, wenn Ihre Meinung oder Mithilfe gefragt ist.

Wenn Sie selbst einen Vorschlag haben oder weiterleiten wollen, stehen Ihnen der Elternbeirat sowie die Schule als Ansprechpartner zur Verfügung.

Erfahrungsgemäß häufig aufgeworfene Fragen betreffen:

- den Stundenplan
- den Nachmittagsunterricht
- Schulaufgabentermine und ihre Koordinierung
- die Schülerbeförderung
- das Essensangebot
- Schulfahrten und Exkursionen

Auch hier gilt: Verbesserungen und Abhilfe sind nur möglich, wenn den Entscheidungsträgern das Problem überhaupt bekannt ist.

Im Schulalltag, bei dem eine Vielzahl von Personen in Handlungsabläufe eingebunden ist, kommt es vor, dass Abläufe nicht optimal funktionieren,



Informationen zu spät oder gar nicht erfolgen und manche Zusammenhänge vielleicht unklar scheinen.

Erfahrungsgemäß legt sich manche Aufregung wieder, wenn sachliche Informationen rechtzeitig weitergeleitet werden können. Das setzt aber wiederum ein Feedback an den Elternbeirat bzw. an die Schule voraus, da nur dann nach Lösungswegen gesucht werden kann.

Hier kann der Klassenelternsprecher eine wichtige Funktion übernehmen: er ist bez. der aktuellen Geschehnisse innerhalb seiner Klasse „am Puls“, wohingegen es für den Elternbeirat bei einer Schule von über 900 Schülern eher Zufall ist, ob er mitbekommt, wo der „Schuh drückt“.

Sicherlich kann nicht immer allen Belangen einzelner Personen Rechnung getragen werden, wenn sich aber Einzelmeinungen zu einem allgemeinen Stimmungsbild verdichten, sollte der Elternbeirat oder die Schule eingeschaltet werden. Dies gilt übrigens sowohl für Probleme wie auch für positive Rückmeldungen!!

Frischer Wind tut immer gut! Sichtweisen und Erfahrungen aus anderen Lebensbereichen, die Eltern fern der Schule erleben, können das Schulleben bereichern.

Wenn Eltern also Vorschläge haben

- wie Schulexkursionen oder Wanderungen attraktiver gestaltet werden können
- zu interessanten Projekten
- zur attraktiveren Ausgestaltung des Schullebens
- zur beruflichen Orientierung der Schüler/innen oder zur Gestaltung von Seminaren im Rahmen der neuen Oberstufe

können Sie als Klassenelternsprecher auch hier als Vermittler fungieren.

3. Und wenn´s mal Ärger gibt?

Solange alles ruhig und geordnet läuft, besteht seitens der Eltern selten das Bedürfnis, den Klassenelternsprecher zu kontaktieren. Erst wenn etwas (scheinbar) aus dem Ruder läuft oder bei Eltern der Eindruck entsteht, dem eigenen Kind geschehe Unrecht aus welcher Richtung auch immer, „schlägt die Stunde des Klassenelternsprechers“:



gerade wenn Eltern in solchen Fällen in nachvollziehbarer Weise oft ziemlich emotional reagieren- schließlich geht es ja um ihr Kind - empfiehlt es sich, erstmal einen ruhigen Kopf zu bewahren: Aktionismus kann oft mehr Schaden als Nutzen anrichten, und manche unüberlegte Äußerung oder Reaktion einen Buschbrand auslösen.

Anregungen für solche Situationen:

- Hören Sie zu – das genügt manchmal schon zum „Dampf ablassen“ bei den Betroffenen
- Fragen Sie nach, was man von Ihnen konkret erwartet, ohne dass Sie sich sofort auf eine Entscheidung festlegen – auch hier kann niemand von Ihnen erwarten, dass Sie „Patentrezepte“ hervorzaubern: Sie dürfen zunächst in Ruhe überlegen, was Sie im Einzelfall unternehmen möchten
- Beschaffen Sie sich möglichst Informationen auch noch von anderer Seite, um sich ein eigenes vollständiges Bild der Angelegenheit machen zu können
- überlegen Sie in Ruhe, ob Sie sich der Angelegenheit selbst annehmen möchten:
 - manchmal scheuen die unmittelbar Betroffenen lediglich die eigene Auseinandersetzung und versuchen daher, den Klassenelternsprecher „ vor den eigenen Karren“ zu spannen. Ermutigen Sie Eltern dazu, zunächst selbst zu versuchen, ihre persönlichen Anliegen in einem direkten Gespräch mit der Schule einer Lösung zuzuführen. Die Aufgabe des Klassenelternsprechers erfasst eher Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.
 - mitunter stellt sich die Sachlage nach gründlicher Information ganz anders dar als geschildert – mit einer vorschnell getroffenen Entscheidung oder Sympathisierung manövrieren Sie sich schnell in eine Ecke, aus der es schwer wird, ohne Gesichtsverlust wieder herauszukommen.
 - Versuchen Sie, sich als „advocatus diaboli“ auch in die Situation des „Gegenspielers“ des Betroffenen hineinzusetzen: vielleicht gab es einen guten Grund für dessen Verhalten oder Entscheidung
 - es gibt auch Fälle, in denen der Klassenelternsprecher die Meinung und Sichtweise des unmittelbar Betroffenen nicht teilt, z.B. weil er sie für falsch hält: Sie dürfen die Bitte um Unterstützung auch zurückweisen, wenn Sie der Meinung sind, dass Sie dieses Anliegen nicht vertreten können: keiner kann und darf von Ihnen erwarten, dass



Sie gegen Ihre eigene Überzeugung handeln. Sie können die Betroffenen in einer solchen Situation auf die Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Schule (vgl. Anlage) verweisen.

- **Bei schwerwiegenden Angelegenheiten – insbesondere, wenn es sich um die Person eines Lehrers oder eines anderen Schülers handelt – wenden Sie sich an die Beratungsstelle der Schule: suchen Sie sich Unterstützung und muten Sie sich nicht zu, das Problem alleine zu lösen.**



Anlage:

Beschwerdeverfahren:

Schüler/innen bzw. als deren Eltern als gesetzlicher Vertreter dürfen sich bei „ als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum wenden“

(Art. 56 Abs. 2 BayEUG)

Damit ist die Reihenfolge im Rahmen einer Beschwerde vorgegeben:

Zu Beginn steht das Gespräch mit der Lehrkraft, um die Möglichkeit zu schaffen, auf direktem Weg Unstimmigkeiten zu besprechen und damit aus der Welt zu schaffen.

Dies macht auch unter dem Gesichtspunkt Sinn, dass oft nur die Lehrkraft selbst die Hintergründe kennt und in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Manchmal sind es auch nur Missverständlichkeiten und unterschiedliche Wahrnehmungen, die zu scheinbaren Konflikten führen und so schnell bereinigt werden können.

Bedenken mancher Eltern, eine Beschwerde bei der Lehrkraft könne dem eigenen Kind zum Nachteil gereichen, sind übrigens in aller Regel nicht begründet: einem sachlich geführten Gespräch wird sich keine Lehrkraft verweigern.

Erst wenn dieses Gespräch zu keinem Ergebnis geführt hat, ist der Weg zur „2. Instanz“ - der Schulleitung – freigegeben: das Beschwerdeverfahren bei der Schulleitung zu beginnen, ist aus gutem Grund nicht vorgesehen:

Zum einen sind dort die Hintergründe nicht bekannt, so dass die Schulleitung die Beschwerdeführer zunächst immer auf ein Gespräch mit der Lehrkraft verweisen wird.

Zum anderen führt eine sofortige Beschwerde bei der Schulleitung häufig zu Verstimmungen bei der betroffenen Lehrkraft, was das sich anschließende Gespräch zwischen Lehrkraft und Eltern häufig schon von vorneherein belastet.

Sollte die Angelegenheit mit der Schulleitung nicht geklärt werden können, kann das Schulforum eingeschaltet werden, in dem Vertreter der Lehrerschaft, des Elternbeirates und der Schülermitverwaltung sitzen.

Eine Beteiligung des Elternbeirates außerhalb des Schulforums ist nach Art. 86 Abs. 10 BayEUG nur vorgesehen, wenn einem Schüler/ einer Schülerin der Ausschluss vom Unterricht für die 2 bis 4 Wochen ab dem 7. Schulbesuchsjahr oder die Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz droht. In solchen Fällen können der Schüler/ die Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigte beantragen,



dass der Elternbeirat an dem Verfahren beteiligt wird. Eine entsprechende Funktion für den Klassenelternsprecher sieht das Gesetz nicht vor.